

konzipiert. Dieser ursprüngliche Kern des jetzigen Gesamttextes, der Fasten-Sermo der Abschnitte 1–3, ist inhaltlich nun keineswegs eigenständig; er stellt vielmehr eine geschickte Verarbeitung zweier Rechtstexte aus den ersten Jahren des 9. Jahrhunderts dar, denen die Einzelelemente der Fastenanweisungen, nicht jedoch deren generelle Zielrichtung entnommen sind.

Die ungleich interessantere und für den Sermo auch bedeutsamere dieser beiden Vorlagen ist ein Fasten-Rundschreiben Karls des Großen wohl aus dem Jahre 805. Im Vergleich zur Kapitulariengesetzgebung sind derartige Anweisungen und Umfragen Karls in Form brieflicher Rundschreiben außerordentlich schwach überliefert<sup>10</sup> – wohl deshalb, weil sie eben nicht auf dauerhafte Geltung, sondern auf einen einmaligen Anlaß berechnet waren. Nur zwei Anordnungen zusätzlicher Sonderfastentermine für das gesamte Reich in Gestalt solcher Rundbriefe sind uns überliefert<sup>11</sup>: Die eine läßt sich erschließen aus einem Brieffragment Riculfs von Mainz an Egino von Kostanz<sup>12</sup>, die andere ist uns noch unmittelbar erhalten im Schreiben Karls des Großen an Ghaerbald von Lüttich wohl vom November des Jahres 805<sup>13</sup>. Dieser letztere Brief nun, dessen Charakter als Ausfertigung eines Rundschreibens sich bislang nur vom Inhalt her erschlie-

---

<sup>10</sup>) Ein gutes Beispiel ist die sogenannte Taufumfrage Karls des Großen an die Erzbischöfe des Reiches, auf die insgesamt 13 Traktate und Antwortschreiben Bezug nehmen, die uns selbst jedoch nur in den an Amalar von Trier und Odilbert von Mailand gerichteten Exemplaren des Rundschreibens erhalten ist; vgl. Elisabeth Dahlhaus-Berg, *Nova antiquitas et antiqua novitas. Typologische Exegese und isidorianisches Geschichtsbild bei Theodulf von Orléans* (Kölner Historische Abhandlungen 23, 1975) S. 99–108; und Jean Paul Bouhot, *Explications du rituel baptismal à l'époque carolingienne. Revue des Etudes Augustiniennes* 24 (1978) S. 278–301, ebd. S. 285–293.

<sup>11</sup>) Aus Kapitel 4 des *Capitularie missorum in Theodonis villa datum secundum generale* (MGH Capit. 1 S. 122 f.) geht jedoch hervor, daß derartige Fastenanweisungen Karls bereits vor den uns erhaltenen Nachrichten offenbar nichts Unübliches waren: *De hoc si evenerit fames, clades, pestilentia, inaequalitas aeris vel alia qualiscumque tribulatio, ut non expectetur edictum nostrum, sed statim depraecetur Dei misericordia.*

<sup>12</sup>) MGH Capit. 1 S. 249. Der Brief dürfte der Weitergabe der Bestimmungen von Metropolit an Suffragan gedient haben; andere Bischöfe der Mainzer Kirchenprovinz werden ähnliche Schreiben erhalten haben.

<sup>13</sup>) Ediert nach dem Druck einer verlorenen Handschrift MGH Capit. 1 S. 244 f., nach diesem Druck und der einzigen erhaltenen handschriftlichen Überlieferung durch Wilhelm A. Eckhardt, *Die Kapitulariensammlung Bischof Ghaerbalds von Lüttich* (Germanenrechte N.F., Deutschrechtliches Archiv 5, 1955) S. 116–119. Zu diesem in der älteren Forschung noch in den November 807